Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 15 326
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 12. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2018)

zum Thema:
Kacke, ist Kakaowatte demokratiegefährdend!?

und **Antwort** vom 29. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jul. 2018)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
III B 3 Sch - 0320
9(0)223 - 2520

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15326
vom 12. Juni 2018
über Kacke, ist Kakaowatte demokratiegefährdend!?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Am 09.06.2018 fand der sogenannte „Frauenmarsch“ in Berlin statt. Als Startpunkt angemeldet war der Mehringplatz. Gleichzeitig fanden zwei Gegendemonstrationen unter den Mottos „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“ und „Nein zum Aufmarsch von Rassist*innen und Neonazis in Kreuzberg“ vom Bündnis Aufstehen gegen Rassismus“ statt. Zwei weitere Demonstrationen in der Gegend unter den Mottos „Naturschutz – Erhalt der Bäume schützen“ und „Biene Maja Demo – Gegen das Aussterben der Bienen“ fanden ebenfalls statt. Der Verein Kreuzberger Musikalische Aktion e.V. (KMA) hat seine Räumlichkeiten direkt am Mehringplatz. Dort gab es eine Kunstinstallation.

1. Hat der Senat Kenntnis über einen Kontakt der Polizei mit dem Verein KMA im Vorfeld der Demonstrationen, die am 09.06.18 auf oder am Mehringplatz stattgefunden haben? Wenn ja: bitte ausführen:
   a) Wie kam der Kontakt zu Stande?
   b) Was wurde besprochen?
   c) Gibt es schriftliche Aufzeichnungen davon?

Zu 1 a):
Im Auftrag der einsatzführenden Polizeidienststelle wurden – wie bei Einsätzen zum Schutz von Versammlungen üblich – im Vorfeld künftige Versammlungsorte in Augenschein genommen. In diesem Zusammenhang wurden am 6. Juni 2018 die Räumlichkeiten des Vereines Kreuzberger Musikalische Aktion e.V. (KMA) durch Polizeidienstkräfte in Anwesenheit des zuständigen Kontaktbereichsbeamten aufgesucht.

Zu 1 b):
Die Mitarbeitenden des Vereins KMA wurden informiert, dass im unmittelbaren Umfeld ihres Standortes am 9. Juni 2018 Versammlungen stattfinden werden. Seitens des KMA e.V. wurde dazu mitgeteilt, dass man an diesem Tag ein „statement“ (sic!), beispielsweise durch ein Aufzeigen themenbezogener Transparente aus den Fenstern, gegen die Partei Alternative für Deutschland (AfD)

setzen möchte. Seitens der Polizeidienstkräfte erging der Hinweis, dass ein störendes Einwirken auf Versammlungen ein polizeiliches Einschreiten zur Folge haben könnte. Darüber hinaus wurde mit einem Verantwortlichen des Vereins einvernehmlich vereinbart, dass Polizeidienstkräfte am 9. Juni 2018 die Terrasse des Objektes betreten können. Es wurden beiderseitig Erreichbarkeiten ausgetauscht.

Zu 1 c):
Nein, mit Ausnahme der nicht mehr verfügbaren kurzzeitigen Aufzeichnung zur Erreichbarkeit.

2. Welche Kenntnisse hat der Senat über den Polizeieinsatz am 09.06.18 in den Räumen und auf dem Grundstück, die der Verein KMA nutzt? Bitte ausführen:
   a) Auf welcher Grundlage wurde der Einsatz ausgeführt?
   b) Wie viele Einsatzkräfte waren an dem Einsatz beteiligt?
   c) Wer war für die Durchführung des Einsatzes zuständig?

Zu 2 a):
Das Betreten der Dachterrasse erfolgte in Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben nach dem ASOG im Einverständnis der Verantwortlichen des KMA. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1 b).

Zu 2 b):
Es wurden mit Einverständnis der Verantwortlichen der Hof und die Terrasse des Objektes durch drei Polizeidienstkräfte betreten.

Zu 2 c):
Die Führung der polizeilichen Maßnahmen anlässlich des Aufzuges „Frauenmarsch zum Kanzleramt“ und weiterer (Gegen-) Versammlungen im Themenkontext oblag der Direktion Einsatz.

3. Hat der Senat Kenntnisse über die Konfiszierung von Gegenständen des Vereins KMA? Wenn ja: bitte ausführen:
   a) Welche Gegenstände wurden konfisziert? Bitte aufschlüsseln nach Art der Gegenstände.
   b) Wurden Fotos der Gegenstände gemacht? Wenn ja: Bitte anhängen.
   b) Auf welcher Grundlage wurden diese konfisziert?

Zu 3 a):
Ja. Nachstehende Gegenstände wurden gefahrenabwehrrechtlich sichergestellt:

1 Plakat (Pappkarton)	Motiv: Figur wirft Hakenkreuz in Mülleimer
1 Plakat (Druck)	Motiv: Figur wirft Hakenkreuz in Mülleimer
5 Abbildungen	Motiv: Bild des AfD-Politikers B. Höcke
1 Tüte	div. Imitat von Hundekot

Zu 3 b) [1]:
Ja. Die Fotos sind als Anlage beigefügt.

Zu 3 b) [2]:
Die Sicherstellungen erfolgten zur Gefahrenabwehr.

4. Ging von den konfiszierten Gegenständen eine Gefahr aus? Wenn ja: Auf welcher Grundlage kam es zu dieser Gefahreneinschätzung?

Zu 4.:
Eine Sicherstellung zur Gefahrenabwehr ist nicht ausschließlich von der konkreten Gefährlichkeit des Gegenstandes abhängig.
Bereits am 17. Februar 2018 hat eine der Versammlung „Frauenmarsch zum Kanzleramt“ gleichgelagerte Demonstration stattgefunden. Die Teilnehmenden sammelten sich ebenfalls im Bereich des Mehringplatzes. Durch Personen des Gegenprotestes wurde versucht, den Zustrom zu dieser Versammlung zu verhindern, im weiteren Verlauf wurde die Aufzugsstrecke blockiert.
Das Landeskriminalamt (LKA) rechnete für den 9. Juni 2018 mit gefährdenden Ereignissen zur Störung oder Verhinderung der Versammlung „Frauenmarsch zum Kanzleramt“.
Die gewählten Abbildungen des Politikers der Alternative für Deutschland (AfD) in Verbindung mit dem Imitat von Hundekot wurden durch die eingesetzten Kräfte als Darstellung gewürdigt, die aufgrund ihrer Aufmachung geeignet wäre, gefahrenbegründende Reaktionen durch Interessenkollisionen zu provozieren. Trotz vorheriger Erörterung im Rahmen des im Vorfeld geführten Gespräches mit den Mitarbeitenden der KMA (siehe auch Antwort zu 1. b) wurden die sichergestellten Gegenstände (siehe Antwort zu 3. a) auf der angemeldeten Aufzugsstrecke der Versammlung „Frauenmarsch zum Kanzleramt“ im öffentlichen Straßenland vor der Einrichtung KMA abgelegt. Diese Gegenstände waren Angehörigen dieser Einrichtung zuzuordnen.
Unter Berücksichtigung des Versammlungsverlaufes vom 17. Februar 2018, der Gefährdungseinschätzung des LKA, der Beeinträchtigung einer genehmigten Aufzugstrecke sowie der provokanten Ausgestaltung der Protestaktion wurden die Gegenstände zu Gefahrenabwehr – insbesondere zur Verhinderung von Auseinandersetzungen zwischen Personen mit widerstreitenden Interessen – sichergestellt.

5. Gab es bei dem Einsatz Vorfälle, gegen die die Berliner Polizei vorgehen musste? Wenn ja: welche Vorfälle gab es? (bitte aufschlüsseln nach Art des Vorfalls).

Zu 5.:
Zwei Verantwortliche der KMA wurden als Adressaten von Sicherstellungen zur Gefahrenabwehr vorübergehend in ihrer Freiheit beschränkt. Darüber hinaus erfolgten keine weiteren polizeilichen Maßnahmen.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat über ausgesprochene Platzverweise gegenüber Beschäftigten des KMA?

Zu 6.:
Platzverweisungen gegenüber Mitarbeitenden der KMA sind seitens eingesetzter Polizeidienstkräfte nicht erfolgt.

7. Wie wurde seitens der Berliner Polizei das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit für die Beschäftigten, Ehrenamtlichen, sowie der Besucher*innen der Räume des KMA sichergestellt?

8. Wie wurde seitens der Berliner Polizei das Grundrecht auf Kunstfreiheit für die Beschäftigten, Ehrenamtlichen, sowie der Besucher*innen der Räume des KMA sichergestellt?

Zu 7. und 8.:
Dem Verantwortlichen der KMA wurde ein alternativer Ort für die Protestaktion im unmittelbaren Nahbereich seiner Vereinsräume sowie in Sicht- und Hörweite der

Versammlung „Frauenmarsch zum Kanzleramt“ im Bereich der Franz-Klühs-Straße angeboten. Dieses Angebot wurde nicht angenommen.

9. Wie wird seitens der Berliner Polizei das Grundrecht auf Kunstfreiheit sichergestellt, besonders wenn Kunstinstallationen oder Kunstperformances in räumlicher Nähe zu Demonstrationen oder politisch relevanten Orten stattfinden?

Zu 9.:
Ein angemessener Ausgleich widerstreitender Grundrechtspositionen erfolgt im Rahmen der praktischen Konkordanz.

Berlin, den 29 Juni 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

HALTE DEINE UMWELT SAUBER